

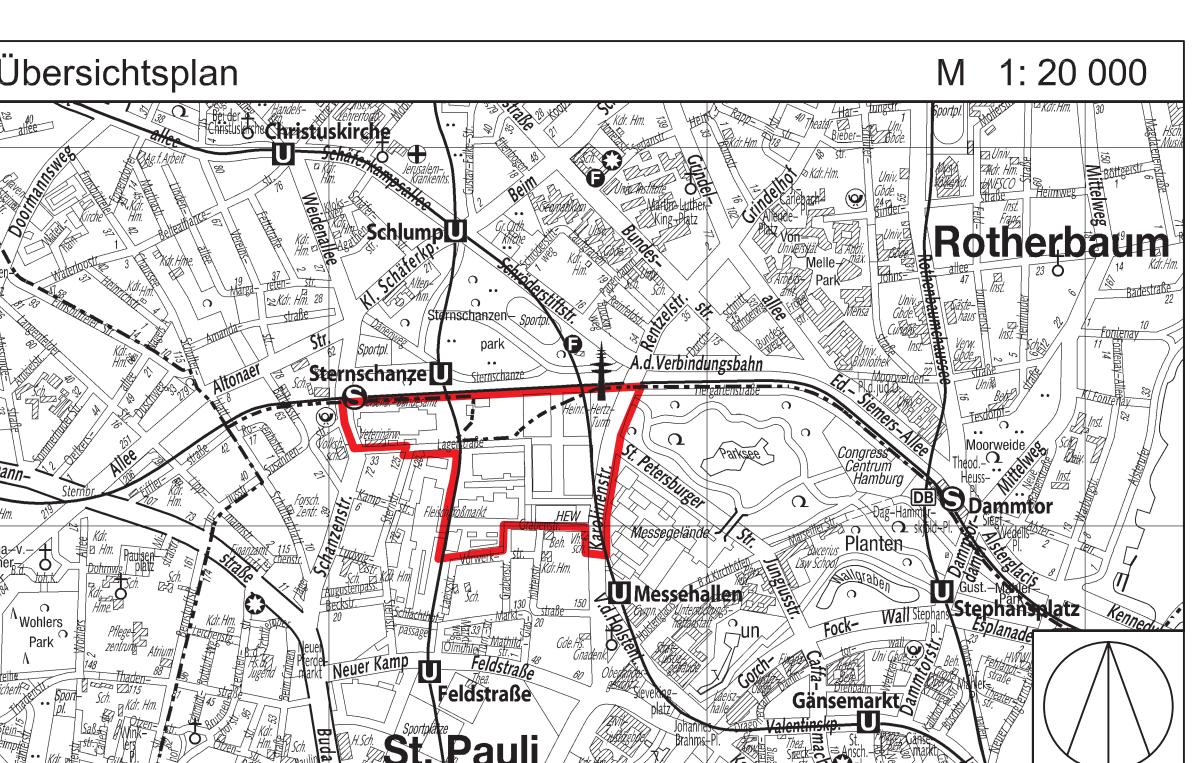
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches  
Kerngebiet  
Gewerbegebiet  
Sondergebiet  
z.B. GRZ 0.8  
z.B. GF 48.000 m<sup>2</sup>  
Grundflächenzahl, als Höchstmaß  
z.B. GF 28.000 m<sup>2</sup>  
Geschossfläche, als Höchstmaß  
Zahl der Vollgeschosse, als Höchstmaß  
II - III als Mindest- und Höchstmaß zwingend  
S Staffelgeschoss  
z.B. GH 43 Gebäudehöhe bezogen auf NN, als Höchstmaß  
Geschlossene Bauweise  
Baugrenze Baugrenze  
Baugrenze für unterirdische bauliche Anlagen Baugrenze  
Durchfahrt, Durchgang, Überbauung, Tunnel Durchfahrt, Durchgang, Überbauung, Tunnel  
Fläche für Stellplätze und Garagen Fläche für Stellplätze und Garagen  
St Stellplätze  
TGA Tiefgaragen  
(A) Besondere Festsetzungen (siehe § 2)  
Straßenverkehrsfläche Straßenverkehrsfläche  
Straßenverkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung Straßenverkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung  
Straßenbegrenzungslinie Straßenbegrenzungslinie  
Straßenhöhe bezogen auf NN Straßenhöhe bezogen auf NN  
Versorgungsfäche Versorgungsfäche  
HEW Hamburger Electricitätswerke AG HEW  
Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Fläche Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Fläche  
Durchgang / Durchfahrt mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten Durchgang / Durchfahrt mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten  
LH 3,5 Lichte Höhe, als Höchstmaß  
z.B. LH mind. 5,7 Lichte Höhe, als Mindestmaß  
Umgrenzung des Erhaltungsbereichs Umgrenzung des Erhaltungsbereichs  
Abgrenzung unterschiedlicher Festsetzungen Abgrenzung unterschiedlicher Festsetzungen  
Sonstige Abgrenzung Sonstige Abgrenzung

Nachrichtliche Übernahmen  
Oberirdische Bahnanlage  
Unterirdische Bahnanlage  
Denkmalschutz  
Kennzeichnungen  
Vorhandene unterirdische Leitungen A.E.W.G Abwasser, Elektrizität, Wasser, Gas  
Vorhandene Gebäude  
Vorgesehener Denkmalschutz  
Begrenzung der unverbindlichen Vormerkung  
z.B. ① Ordnungsnummer

Hinweise  
Maßgebend ist die Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 23.Januar 1990 (BGBl.I S.133), zuletzt geändert am 22.April 1993 (BGBl. I S. 466, 479)

Längenmaß und Höhenangaben in Metern  
Der Kartenausschnitt (digitale Stadtgrundkarte) entspricht für den Geltungsbereich des Bebauungsplans dem Stand vom Mai 2005

Gesetz / Verordnung siehe Rückseite



FREIE UND HANSESTADT HAMBURG  
**Bebauungsplan**  
St.Pauli 40 / Rotherbaum 34  
Maßstab 1 : 1000 (im Original)  
Bezirke Hamburg-Mitte / Eimsbüttel  
Ortsteile 108 / 311

#### **Verordnung**

##### **über den Bebauungsplan St. Pauli 40 / Rotherbaum 34**

Von 28. März 2000

(HmbGVII, S. 141)

Auf Grund von § 10 und § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2001 (BGBl. I S. 1771, 1824), die in der gleichen Fassung vom 23. September 2005 (BGBl. I S. 1818, 1824) mit Verleihung mit § 5 Absatz 1 und 3 sowie § 5 Absatz 1 der Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 22. Dezember 2005 (BGBl. II S. 2332, 2373), zuletzt geändert am 14. Dezember 2005 (HmbGVII, S. 525), § 81 Absatz 1 Nummer 2 der Hamburgischen Bauordnung vom 11. April 2000 (BGBl. I S. 273, 275), § 81 Absatz 1 Nummer 1 der Hamburgischen Klimaschutzgesetz vom 25. Juni 1997 (HmbGVII, S. 212), zuletzt geändert am 16. November 1999 (HmbGVII, S. 250), wird verordnet:

- (1) Der Bebauungsplan St. Pauli 40 / Rotherbaum 34 für das Gebiet zwischen Schanzenstraße und Karolinienstraße, bestehend aus Lagenplänen 1797, 1764, 1714 und 1799 (alt: 1590 - Bahnhofslagen) der Gemarkung Rotherbaum - Nordgrenze des Flurstücks 1799 (alt: 738), Nord- und Ostgrenze des Flurstücks 1779 (alt: 1411) und Südosten des Flurstücks 1411 und 732 (Karolinienstraße), Westgrenze des Flurstücks 712, Südgrenze des Flurstücks 692 (Graebenstraße) der Gemarkung St. Pauli; Gemarkung: St. Pauli, Flurstück 690 (Vorwerksstraßen), Südgrenze des Flurstücks 1805 (Graebenstraße), Südwestecke des Flurstücks 1801 (alt: 1685 - Lagerstraße) der Gemarkung St. Pauli, Lagenpläne 1797, 1764, 1714 und 1799 (alt: 1590 - Bahnhofslagen) der Gemarkung Rotherbaum - Südwestecke der Flurfläche 1797 (alt: 738) der Gemarkung St. Pauli, Lagenpläne 1797, 1764, 1714 und 1799 (alt: 1590 - Bahnhofslagen) der Gemarkung Rotherbaum - Süd- und Westgrenze des Flurstücks 1779 (alt: 1411) und Südostgrenze des Flurstücks 1411 und 732 (Karolinienstraße), Westgrenze des Flurstücks 712, Südgrenze des Flurstücks 692 (Graebenstraße) der Gemarkung St. Pauli; Gemarkung: St. Pauli, Flurstück 690 (Vorwerksstraßen), Südgrenze des Flurstücks 1805 (Graebenstraße), Südwestecke des Flurstücks 1801 (alt: 1685 - Lagerstraße) der Gemarkung St. Pauli sowie die Flurflächen 1797, 1764, 1714 und 1799 (alt: 1590 - Bahnhofslagen) der Gemarkung Rotherbaum - Nord- und Ostgrenze des Flurstücks 1799 (alt: 738), Nord- und Südosten des Flurstücks 1779 (alt: 1411) und Südosten des Flurstücks 1411 und 732 (Karolinienstraße), Westgrenze des Flurstücks 712, Südgrenze des Flurstücks 692 (Graebenstraße) der Gemarkung St. Pauli; Gemarkung: St. Pauli, Flurstück 690 (Vorwerksstraßen), Südgrenze des Flurstücks 1805 (Graebenstraße), Südwestecke des Flurstücks 1801 (alt: 1685 - Lagerstraße) der Gemarkung St. Pauli, Lagenpläne 1797, 1764, 1714 und 1799 (alt: 1590 - Bahnhofslagen) der Gemarkung Rotherbaum - Südwestecke der Flurfläche 1797 (alt: 738) der Gemarkung St. Pauli, Lagenpläne 1797, 1764, 1714 und 1799 (alt: 1590 - Bahnhofslagen) der Gemarkung Rotherbaum - Süd- und Westgrenze des Flurstücks 1779 (alt: 1411) und Südostgrenze des Flurstücks 1411 und 732 (Karolinienstraße), Westgrenze des Flurstücks 712, Südgrenze des Flurstücks 692 (Graebenstraße) der Gemarkung St. Pauli; Gemarkung: St. Pauli, Flurstück 690 (Vorwerksstraßen), Südgrenze des Flurstücks 1805 (Graebenstraße), Südwestecke des Flurstücks 1801 (alt: 1685 - Lagerstraße) der Gemarkung St. Pauli;

Errichtung der baulichen Anlage darf nur vorgenommen werden, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebiets durch die Baulichkeitsvorschriften des Bebauungsplans nicht verhindert wird.

- 2. Im Sondergebiet „Moor“ aus dem Dreieck von Häfen zur Durchführung von Messen einschließlich der hierfür erforderlichen Verwaltungsgebäude und den mit Menschen zusammenhängenden Einrichtungen (Festivals, Ausstellungen, Agenturen für Dienstleistungsbetreiber) sowie Erntemessen und anderen Ausstellungen, Messen, Festen, Feiern sowie Telefon AG und verwandten Einrichtungen und Büros der Deutschen Telekom AG zu verhindern.

3. Im Sondergebiet „Parkehus“ ist nur ein mehrgeschossiges Parkhaus erlaubt.

- 4. Im Sondergebiet „Telekommunikation“ sind nur Anlagen für die Telekommunikation zulässig. Auf den Plattenformen des Heinrich-Hertz-Turms sind neben einer Aussichtsplattform, Restaurants, Geschäften und Büroumzäunen zulässig.

5. Die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse für die Überbauung eines Kantinen- oder Werkstattgebäudes über einer einzelnen lichten Höhe genügt.

- 6. Auf der min. „-A“-bebaubaren Fläche des Gewerbegebietes dürfen Gebäude mit überlastender und geschwächelnder Wirkung unzulässig.

7. Bei der Erschließung der Flurfläche 1590 und 1805 (alt: 1695) der Gemarkung St. Pauli-Nord sind noch weitere mindestens 10 m breite Fußwege zu verlegen, die auf die Lage bestimmt sich der bebaubten Baulinie. Sie werden nach § 125 Absatz 2 des Baugesetzbuchs hergestellt.

- 8. Bei der Erschließung der Flurfläche 1590 und 1805 (alt: 1695) der Gemarkung St. Pauli-Nord sind noch weitere öffentliche Verkehrsräume erforderlich. Ihre genaue Lage bestimmt sich der bebaubten Baulinie. Sie werden nach § 125 Absatz 2 des Baugesetzbuchs hergestellt.

Das festgesetzte Gelände- und Laienrecht umfasst die allgemein zugänglichen Wege anzulegen und zu unterhalten, unterirdische Leitungen zu verlegen und zu unterhalten, Nutzungen, welche die Herstellung Verlegung und Unterhaltung der öffentlichen Verkehrsräume und ähnliche Bauliche Anlagen oberhalb einer Höhe von 20 m über dem Bodenniveau erfordern.

- 9. Das festgesetzte Gelände- und Laienrecht umfasst die Befugnis, für den Anschluss der Flurstücke 1797 und 1764 (alt: 1590) der Gemarkung Rotherbaum und bei ihnen Teil der Flurfläche 1799 (alt: 738) der Gemarkung St. Pauli-Nord die Herstellung einer Zufahrt anzulegen und zu unterhalten.

Das festgesetzte Gelände- und Fahrrecht umfasst die Befugnis, für den Anschluss des hinteren Teils des Flurstücks 1805 (alt: 1590) der Gemarkung Rotherbaum und die Lagerstätte einer Zufahrt anzulegen und zu unterhalten.

- 10. Das festgesetzte Gelände- und Fahrrecht auf dem Flurstück 1805 (alt: 1590) der Gemarkung Rotherbaum und die Befugnis, für den Anschluss des hinteren Teils des Flurstücks 1805 (alt: 1590) der Gemarkung Rotherbaum und die Lagerstätte einer Zufahrt anzulegen und zu unterhalten.

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

- 1. In den in § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Baugesetzbuchs als Erholungsgebiet\* bezeichneten Gebieten bedürfen zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Ortes die Baulichkeitsvorschriften des Bebauungsplans, die Änderung, die Nutzungänderung oder die Errichtung bauleicher Anlagen einer Genehmigung, und zwar in Abhängigkeit von der Art der Anlage. Eine Genehmigung ist erforderlich, wenn die bauliche Nutzung eine Genehmigung nicht erforderlich ist. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die bauliche Nutzungänderung darf nur versagt werden, wenn die bauliche Anlage allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen oder der Nutzung einer anderen oder sonst von städtebaulicher, insbesondere gesellschaftlicher oder künstlerischer Bedeutung ist. Die Genehmigung zur

\* nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwasserungsvermögens,

wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dem Inkrafttreten der Bebauungsverordnung gegenüber den örtlich zuständigen Bezirksamt unter Därfegung des die Verfeinerung begründenden Sachverhalts getroffen werden und

E2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

- 1. In den in § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Baugesetzbuchs als Erholungsgebiet\* bezeichneten Gebieten bedürfen zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Ortes die Baulichkeitsvorschriften des Bebauungsplans, die Änderung, die Nutzungänderung oder die Errichtung bauleicher Anlagen einer Genehmigung, und zwar in Abhängigkeit von der Art der Anlage. Eine Genehmigung ist erforderlich, wenn die bauliche Nutzung eine Genehmigung nicht erforderlich ist. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die bauliche Nutzungänderung darf nur versagt werden, wenn die bauliche Anlage allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen oder der Nutzung einer anderen oder sonst von städtebaulicher, insbesondere gesellschaftlicher oder künstlerischer Bedeutung ist. Die Genehmigung zur

\* nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwasserungsvermögens,

wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dem Inkrafttreten der Bebauungsverordnung gegenüber den örtlich zuständigen Bezirksamt unter Därfegung des die Verfeinerung begründenden Sachverhalts getroffen werden und

E2

Für das Pflangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

E3